

Nutzungsbedingungen für Daten aus dem kantonalen Gebäude und Wohnungsregister (kGWR)

1 Allgemeines

1.1 Hierarchie der Rechtsgrundlagen

Die Verwendung der kGWR-Daten ist in [§ 17f](#) des Anmeldungs- und Registergesetzes (ARG, [SGS 111](#)) und [§§ 8-11](#) der Verordnung über das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister (VkGWR, [SGS 111.12](#)) geregelt. Weiter gilt auch die Bundesverordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude und Wohnungsregister ([VGWR](#)). Die vorliegenden Nutzungsbedingungen stützen sich auf diese Rechtsgrundlagen und müssen im Sinne der entsprechenden Artikel ausgelegt werden.

1.2 Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten für alle Informationen und Merkmale, welche in [Anhang 1](#) VkGWR aufgeführt und nicht Teil der öffentlichen Datenabfrage gemäss [Anhang 3](#) VkGWR sind.

2 Bereitstellung der Daten

2.1 Formelle Bedingungen

Nicht öffentlich zugängliche kGWR-Daten werden sämtlichen Stellen gemäss [Anhang 4b](#) VkGWR dauerhaft bereitgestellt. Stellen und Dritte gemäss [§ 17f Abs. 3 ARG](#) haben beim Amt für Daten und Statistik ein Gesuch zur Datenabfrage einzureichen.

2.2 Gegenstand und Umfang der Bereitstellung

- ¹ Die Datennutzenden verpflichten sich, bei der Verwendung der Daten die gesetzlichen Bestimmungen und die vorliegenden Nutzungsbedingungen einzuhalten.
- ² Die Datennutzenden haben nur Zugriff auf Daten, die ihr Gebiet betreffen (räumliche Einschränkung gemäss [Anhang 4b](#) VkGWR).
- ³ Das Amt für Daten und Statistik stellt die Daten aus dem kGWR wie folgt bereit:
 - a. Download: Berechtigte Stellen können sämtliche Daten gemäss ihrer Berechtigung über kgwr.bl.ch herunterladen.
 - b. Webservice: Berechtigte Stellen können sämtliche Daten gemäss ihrer Berechtigung über <https://kgwr.bl.ch/eCH-0206> abfragen.
 - c. Individuelle Aufbereitung: Auf Wunsch kann das Amt für Daten und Statistik den Datennutzenden die kGWR-Daten individuell aufbereiten.
 - d. Die technischen Modalitäten für den Zugriff sind in der Beschreibung auf der [Website](#) der Fachstelle Register (kGWR) aufgeführt.

2.3 Kosten

- ¹ Der Zugriff auf die Daten ist unter Vorbehalt von [§ 11 Abs. 3 VkgWR](#) kostenlos.
- ² Der Bezug von individuell bearbeiteten Daten ist gemäss [§ 11 Abs. 3 VkgWR](#) gebührenpflichtig.

3 Pflichten der Datennutzenden

3.1 Verwendung der Daten

- ¹ Die Datennutzenden verwenden die kGWR-Daten ausschliesslich zu den in [§ 17f](#) ARG beschriebenen Zwecken.
- ² Datennutzende, welchen der Zugriff auf die Daten aufgrund eines Gesuchs gemäss [§ 11](#) VkgWR gewährleistet wurde, dürfen die Daten nur für den im Gesuch beschriebenen Zweck verwenden und haben die Daten nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

3.2 Datenweitergabe an Dritte

- ¹ Die Datennutzenden bearbeiten die erhaltenen Daten für ihre eigenen Zwecke; sie können dazu die Hilfe Dritten, die direkt ihrer Verantwortung unterstehen, in Anspruch nehmen. Die Datennutzenden stellt sicher, dass diese Personen sämtliche gesetzlichen Pflichten bezüglich der gelieferten Daten sowie die vorliegenden Nutzungsbedingungen einhalten.
- ² Die Datennutzenden stellen sicher, dass Dritte die Daten unter Einhaltung der Bestimmungen der VkgWR bearbeiten.

3.4 Datenschutz / Geheimhaltungspflicht / Datenvernichtung

- ¹ Die Datennutzenden gewährleisten den Datenschutz für alle vom Amt für Daten und Statistik bereitgestellten kGWR-Daten. Sie übernehmen und wahren insbesondere die Datenschutzpflicht gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, [SGS 162](#)). Hierzu treffen sie alle erforderlichen organisatorischen, technischen, personellen und informationellen Massnahmen.
- ² Die Datennutzenden orientieren das Amt für Daten und Statistik unaufgefordert und unverzüglich in schriftlicher Form, falls sich bei der Bearbeitung der bereitgestellten Daten Unregelmässigkeiten ergeben, die die zweckkonforme Verwendung der Daten gemäss [§ 17f](#) ARG und/oder die Gewährleistung der Datensicherheit gefährden könnten.
- ³ Nach Abschluss des Projekts (statistische Analyse, Forschungs- oder Planungsarbeit oder Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe) haben die Datennutzenden alle dafür bestimmten und vom Amt für Daten und Statistik bereitgestellten Daten zu vernichten und informieren das Amt für Daten und Statistik schriftlich über die Datenlöschung.

3.5 Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen

- ¹ Wissenschaftliche oder statistische Ergebnisse aus der Bearbeitung von kGWR-Daten für Statistik-, Forschungs- oder Planungszwecke dürfen von den Datennutzenden nur veröffentlicht oder interessierten Dritten zugänglich gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass aus den veröffentlichten oder abgedruckten Daten keinerlei (direkte oder indirekte) Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.

- ² Jede Veröffentlichung in gedruckter oder elektronischer Form hat als Quellenangabe den Hinweis «Amt für Daten und Statistik BL; Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister» zu enthalten. Das Amt für Daten und Statistik erhält von jeder Veröffentlichung umgehend und kostenlos ein Belegexemplar zugestellt.
- ³ Die Datennutzenden veröffentlichen keine Ergebnisse (Tabellen, Zahlen, etc.), die nur auf den Daten des kGWR basieren und vom Amt für Daten und Statistik selber publiziert werden könnten.

3.6 Veröffentlichung von Ergebnissen aus der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe

Die Ergebnisse aus der Bearbeitung der kGWR-Daten zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dürfen von den Datennutzenden gemäss den für diese Aufgabe gültigen gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht oder interessierten Dritten zugänglich gemacht werden.

4 Haftung des Amts für Daten und Statistik

Das Amt für Daten und Statistik übernimmt keinerlei Haftung für allfällige Beeinträchtigungen bzw. Schädigungen der Datennutzenden oder Dritter im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Bearbeitung, Nutzung oder sonstigen Verwendung der kGWR-Daten durch die Datennutzenden.

5 Haftung der Datennutzenden

- ¹ Im Falle der Verletzung der vorliegenden Nutzungsbedingungen oder der Widerhandlung gegen gesetzliche Datenschutz- bzw. Geheimhaltungspflichten verlieren die Datennutzenden – einschliesslich der öffentlichen Verwaltungen – das Recht, die gelieferten Daten weiterzubearbeiten. Sie müssen diese dem Amt für Daten und Statistik umgehend zurückzugeben bzw. vollumfänglich und unwiderruflich vernichten.
- ² Im Falle eines strafrechtlich relevanten Verhaltens der Datennutzenden gelangen zudem strafrechtliche Sanktionen zur Anwendung.

6 Gerichtsstand / anwendbares Recht

- ¹ Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist Liestal.
- ² Die vorliegenden Nutzungsbedingungen unterliegen vollumfänglich und ausschliesslich schweizerischem Recht.

Ausgabe: März 2026